

„Die Platte“



Quelle: Staatliches Umweltfachamt Chemnitz

Hinweise zum Abbruch von Plattenbauten
und zur Entsorgung des entstehenden Abfalls

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

April 2004

Warum wir uns eine Platte gemacht haben ...

... weil die Wohnungen, die in der Fertigteilbauweise der Bauserien QP 71, P2 und WBS 70 in der DDR gebaut worden sind, in den Dachdreheln, in den Außenwandplatten und ggf. in den Fußböden oft künstliche Mineralfasern (kurz: **KMF**) – sog. *Kamilit* – enthalten, deren Fasern krebserzeugend und damit **gefährlich** sind!

... weil aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und aus abfallrechtlicher Sicht praktische Hinweise zum Abbruch, zur Abfalleinstufung und zu den Entsorgungsmöglichkeiten erforderlich sind.

... damit bei anstehenden Abbruch- oder Rückbaumaßnahmen von Plattenbauten **im Vorfeld** die Abbruchtechnologie und die Entsorgung sicher konzipiert werden (u. a. Sächs BO-Durchführ VO, ArbSchG, BaustellV, GefahrStoffV).

... und damit *Ihnen* die Platte nicht auf die Füße fällt!



Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Rückbau und Abbruch - damit die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird ...

... sind die Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten (u. a. ArbSchG, GefStoffV, TRGS, berufsgenossenschaftliche Vorschriften)

Was ist vor Abbruchbeginn zu tun?

- Ermitteln, ob das abzurechende Gebäude Gefahrstoffe wie z. B. asbesthaltige Materialien oder KMF enthält
- Erstellen der Abbruchtechnologie und der Abbrucharweisung
- Anzeige des Umgangs mit krebserzeugenden Mineralfasern oder asbesthaltigen Materialien an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt
- Einsetzen eines Sicherheitskoordinators; Erstellen eines SIGE-Plans gemäß BaustellV
- Baustellen gegen unbefugtes Betreten sichern
- Entkernen des Gebäudes einschließlich Beseitigung asbesthaltiger Materialien (z. B. Sokalit, Morinol) gemäß TRGS 519 und KMF-Beräumung im Drehelbereich gemäß TRGS 521
- **Freischalten** von Versorgungseinrichtungen
- Unterweisen der Arbeitnehmer
- Nur fachlich befähigtes und arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal beschäftigen

Diese Maßnahmen
verhindern Sanktionen und sparen Geld!

Was ist bei den Abbruchverfahren zu beachten?

Grundsatz jeglicher Arbeitsschutzmaßnahmen:

Einsatz kollektiv wirkender Schutzmaßnahmen
vor individuellem Schutz!

damit die Gefahren unmittelbar an der **Quelle** beseitigt oder gemindert werden.

Persönliche Schutzausrüstung nur dann einsetzen, wenn kollektive Schutzmaßnahmen nicht möglich sind!

1. Segmentierter plattenweiser Rückbau



Quelle: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz

- Der Plattenrückbau erfolgt weitgehend zerstörungsfrei, um eine Faserfreisetzung zu vermeiden
- Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz schaffen – kollektiver Schutz (Gerüste, Geländer)
- Beachten der Standfestigkeit des Gebäudes – freistehende Platten auf den Geschossebenen durch geeignete Stützen sichern
- Sicheren Zugang zum Bauwerk für das Demontagepersonal gewährleisten

2. Abriss mit der Abbruchzange

(Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung vorliegender abfallrechtlicher Genehmigungen)



Quelle: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz

- Voraussetzungen:
Staub- und Faserfreisetzung minimieren
– u. a. ausreichende Benetzung mit Wasser
– sichere Einhaltung des TRK-Wertes für KMF gewährleisten (gilt auch für Transport und Entsorgung)
- Geeignete und technisch einwandfreie Baumaschinen einsetzen
– Reichhöhe der Geräte, Ausstattung mit Schutzdach
- Erforderliche persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Atemschutzmasken, Einweganzüge) verwenden

So wie die Platte eingerissen wird ...

Getrennter Rückbau



Quelle: Staatliches Umweltfachamt Chemnitz

Die KMF-belastete Bausubstanz wird als Ganzes vom entkernten Gebäude demontiert.

Anfallender Abfall:

Separate Bauteile und abgebrochene Restbausubstanz

Abbruch mit der Abbruchzange



Quelle: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz

Das entkernte Gebäude wird ohne das vorherige Separieren der mit KMF belasteten Bausubstanz abgerissen.

Anfallender Abfall:

Unsortiertes Haufwerk

... so wird mit den separierten Bauteilen umgegangen

Vor-Ort-Behandlung KMF-haltiger Bauteile

Die KMF-Dämmschicht wird zusammen mit der Betonaußenschale (Wetterschale) von der Betongrundplatte bei **minimierter** Faserfreisetzung (u. a. ausreichende Benetzung mit Wasser) und unter **sicherer Einhaltung des TRK-Wertes für KMF** getrennt. (**Beachte:** Auflagen in der Abbruchgenehmigung)



Quelle: Staatliches Umweltfachamt Chemnitz

Anfallender Abfall: **KMF-belasteter Außenschalenbeton und Betongrundplatte**

Aufbereitung in Anlagen

In Sachsen befinden sich derartige Anlagen in der Erprobungsphase.

... so wird sie auch eingestuft!

Einstufung und Zuordnung zu einem Abfallschlüssel (AS) gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Es gilt das Prinzip der Regelvermutung:

Betonbruch mit KMF-Anhaftungen wird als **gefährlich eingestuft (AS 17 01 06*)**, wenn **nicht** der **Nachweis der Ungefährlichkeit** erbracht ist.

Die Abfalleinstufung richtet sich nach dem angewandten Abbruchverfahren:

- **AS 17 01 06*** „**Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten**“

insbesondere unsortiertes Haufwerk,
separate Außenwandplatten,
KMF-belasteter Außenschalenbeton,
weitere KMF-belastete Bauteile (z. B. Fußböden)

- **AS 17 06 03*** „**anderes Dämmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält**“

insbesondere KMF-haltiger Staub, KMF aus Dachdrempele

Für **gefährliche Abfallarten** gilt:

Entsorgung gemäß Nachweisverordnung
(**Entsorgungsnachweis, Begleitschein**)

- **AS 17 01 07** „**Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen**“

dies sind insbesondere mineralische Abfälle **ohne KFM Bestandteile**, d. h.
abgebrochene Restbaubsubstanz bzw. Betongrundplatten, Betonbruch.

... und wohin mit dem gefährlichen Abfall?

Die Entsorgung der Abfallart 17 01 06* und 17 01 03* ist in den dafür zugelassenen Anlagen möglich, wie z. B. auf Deponien.

In den Regierungsbezirken Dresden, Chemnitz und Leipzig befinden sich entsprechende Entsorgungsanlagen und Entsorgungsgesellschaften, die bei den Unteren Abfallbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zu erfragen sind (Adressen umseitig).

... und wohin mit dem nicht gefährlichen Abfall?

Die Entsorgung der Abfallart 17 01 07 findet in den dazu zugelassenen Anlagen (Deponien und bergbauliche Einrichtungen) statt.

Eine hochwertige Verwertung ist in der Regel nach einer besonderen Behandlung dieser Abfälle in den dafür zugelassenen Bauabfall-Recyclinganlagen möglich.

Fragen? Probleme? - Wir sind für Sie da!

Arbeitsschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bautzen Käthe-Kollwitz-Straße 17 Haus 3, 02625 Bautzen Tel. (0 35 91) 2 73-4 00 Fax: (0 35 91) 2 73-4 60	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Leipzig Leipzig Oststraße 13, 04317 Leipzig Tel. (03 41) 69 73-1 00 Fax: (03 41) 69 73-1 10
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz Tel. (03 71) 36 85-0 Fax: (03 71) 36 85-1 00	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Zwickau Lothar-Streit-Str. 24, 08056 Zwickau Tel. (03 75) 3 90 32-0 Fax: (03 75) 3 90 32-20
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dresden Reicker Straße 51a, 01219 Dresden Tel. (03 51) 81 90-0 Fax: (03 51) 81 90-2 29	

Abfallentsorgung

Landratsamt Annaberg Paulus-Jenisius-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz Tel. 03733 / 83-0 Fax: 03733 / 22164	Landratsamt Meißen Loosestraße 17/19, 01662 Meißen Tel. 03521 / 725-0 Fax: 0 35 21 / 72 52 40
Landratsamt Aue-Schwarzenberg Wettiner Straße 64, 08280 Aue Tel. 03771 / 277-0 Fax: 03771 / 277 325	Landratsamt Mittlerer Erzgebirgskreis Markt 7, 09496 Marienberg Tel. 03735/ 601-0 Fax: 03735/ 601 290
Landratsamt Bautzen Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Tel. 03591 / 323-0 Fax: 03591 / 323 230	Landratsamt Mittweida Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida Tel. 03727 / 950-0 Fax: 03727 / 950 350
Stadtverwaltung Chemnitz Markt 1, 09111 Chemnitz Tel. (03 71) 4 88 -0 Fax: (03 71) 4 88-2222	Landratsamt Muldentalkreis Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma Tel. 03437 / 984-0 Fax: 03437 984199
Landratsamt Chemnitzer Land Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau Tel. 03763 / 45-0 Fax: 03763 / 45301	Landratsamt Niederschl. Oberlausitzkreis Robert- Koch- Str. 1, 02906 Niesky Tel. 03588 / 285-0 Fax: 03588 / 285 450
Landratsamt Delitzsch Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch Tel: 034202 / 693-0 Fax: 034202 / 69 666	Stadtverwaltung Plauen Unterer Graben 1, 08523 Plauen Tel. 03741 / 291-0 Fax: 03741 291-1109
Landratsamt Döbeln Straße des Friedens 20, 04720 Döbeln Tel. 03431 / 74 -0 Fax: 03431 / 74 11 00	Landratsamt Riesa-Großenhain Herrmannstr. 30/34, 01558 Großenhain Tel. 03522 / 303-0 Fax: 03522 / 303 249

Stadtverwaltung Dresden Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden Tel: 0351 / 4 88-0 Fax: 0351 / 488 22 31	Landratsamt Sächsische Schweiz Zehistaer Straße 9, 01796 Pirna Tel. : 03501 / 515-0 Fax: 03501 / 446 601
Landratsamt Freiberg Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg Tel. 03731 / 799-0 Fax: 03731 / 799 250	Landratsamt Stollberg Uhlmannstr. 1 – 3, 09366 Stollberg Tel. 037296 / 59-0 Fax: 037296 / 591 340
Stadtverwaltung Görlitz Untermarkt 6 – 8, 02826 Görlitz Tel. 03581 / 67-0 Fax: 03581 / 405 135	Landratsamt Torgau-Oschatz Schlossstraße 27, 04860 Torgau Tel. 03421 / 758-0 Fax: 03421 / 758 275
Stadtverwaltung Hoyerswerda S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda Tel.: 03571 / 456-0 Fax: 03571 / 456 990	Landratsamt Vogtlandkreis Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen Tel. 03741 / 392-0 Fax: 03741 / 392 239
Landratsamt Kamenz Macherstr. 55, 01917 Kamenz Tel. 03578 / 32-0 Fax: 03578 / 32 8 88 88	Landratsamt Weißeritzkreis Dr.-Külz-Str. 1, 01744 Dippoldswalde Tel. 03504 / 634-0 Fax: 03504 / 612 081
Stadtverwaltung Leipzig Martin-Luther-Ring 4 – 6, 04109 Leipzig Tel. 0341 / 123-0 Fax: 0341 / 123-2005	Stadtverwaltung Zwickau Werdauer Str. 62, 08056 Zwickau Tel. 0375 / 83-0 Fax: 0375 / 83-8383
Landratsamt Leipziger Land Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna Tel. 034 33 / 241 370 Fax: 034 33 / 241 800	Landratsamt Zwickauer Land Königswalder Straße 18, 08412 Werdau Tel. 03761 / 56-0 Fax: 03761 / 551 800
Landratsamt Löbau-Zittau Hochwaldstr. 29, 02763 Zittau Tel.: 0 35 83 / 72-0 Fax: 0 35 83 / 72 11 00	